

Informations-Brief IV / 2018

Zivilisation bedeutet, dass Eskimos warme Wohnungen bekommen und dann arbeiten müssen, damit sie sich Kühlschränke kaufen können.

Gabriel Lauch, dt.-tschech. Schriftsteller, 1928 – 1998

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Jahressteuergesetz 2018
- Tankgutschein; nicht für mehrere Monate aushändigen
- Antrag auf Kindergeld rechtzeitig stellen
- Verstärkte Finanzamtsprüfungen bei bargeldintensiven Betrieben

Jahressteuergesetz 2018

oder kurz das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“.

Soweit alles klar, mit dem ab Januar 2019 geltenden neuen Regelungen

- sollen alle Betreiber elektronischer Marktplätze verpflichtet werden, bestimmte Daten von Verkäufern zu erfassen, u. a. Name, vollständige Anschrift, Steuernummer, Versand- und Lieferadresse, Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes

und die Betreiber können für nicht entrichtete Steuern aus Lieferungen über ihre Plattform in Haftung genommen werden

- wird voraussichtlich die Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und Hybridfahrzeugen neu geregelt; die den meisten bekannte pauschale „1%-Regelung“ für die Ermittlung eines privaten Nutzungsanteiles soll bei Elektro- und Hybridfahrzeugen halbiert werden, der private Nutzungsanteil also nur mit 0,5% des Bruttolistenpreises veranschlagt werden
- Aufnahme der Identifikationsnummer des Kindes im Zulageantrag der Altersvorsorgezulage erforderlich (ab Gesetzesverkündung); wer bei der „Riester-Rente“ eine Kinderzulage beantragt, muss künftig auch die Steueridentifikationsnummer des Kindes mit angeben (zwecks Datenabgleich zwischen der Zulagenstelle und der Familienkasse).

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Tankgutschein; nicht für mehrere Monate aushändigen

Wer seinen Mitarbeitern monatlich einen Tankgutschein zusätzlich zum Gehalt spendiert, muss auf Formalien achten, um nicht in die Lohnsteuerfalle zu tappen.

Der Fall: Ein Arbeitgeber hat seinen Mitarbeitern die Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus ausgehändigt mit dem einschränkenden Hinweis, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen.

Warengutscheine (Zum Beispiel auch Benzingutscheine) können monatlich bis zu einem Wert von 44 € steuerfrei überlassen werden. Mit Hingabe des Gutscheines wird ein Lohnzufluss an den Arbeitnehmer unterstellt. Damit nützte auch der Hinweis auf die monatliche Einlösung des Gutscheines nichts. Die Summe der Gutscheine war steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 09.01.2018, Az. 3 K 511/17)

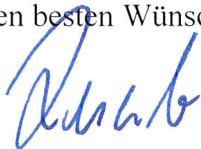
Antrag auf Kindergeld rechtzeitig stellen

Seit Jahresbeginn 2018 kann Kindergeld lediglich für 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Anträge daher so früh wie möglich stellen, wenn also eine Kindergeldzahlung möglich erscheint (zum Beispiel bei volljährigen Kindern, die Berufsausbildung beginnen), fehlende Unterlagen können dann immer noch nachgereicht werden.

Verstärkte Finanzamtsprüfungen bei bargeldintensiven Betrieben

Mit den verstärkten Anforderungen an elektronische Kassensysteme und Kassenbuchführung werden die steuerlichen Betriebsprüfungen auch vermehrt auf bargeldintensive Branchen ausgedehnt. So hat der Finanzsenator von Berlin bekanntgegeben, dass Betriebsprüfungen in Berlin im ersten Halbjahr 2018 im Gastronomiebereich ein Mehrergebnis von 5,1 Mio. EUR erzielen konnten. Im Jahr 2017 lag der Schwerpunkt der Berliner Betriebsprüfungen beim Taxigewerbe, in 2018 ist die Gastronomie im Fokus (StF Berlin, Meldung vom 18.07.2018). Diesen Tendenzen sind in den anderen Bundesländern natürlich ebenfalls zu erwarten.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar